

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VD-897/252-2018, 69/3-  
2018, 63/2/20-2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Jahn/kc

Durchwahl  
1260

Datum  
15. Mai 2018

1. Entwurf eines Tiroler Bildungsreformgesetzes;
  2. Entwurf eines Tiroler Bildungsdirektions-Zuweisungsgesetzes;
  3. Entwurf eines Gesetzes über den Präsidenten der Bildungsdirektion für Tirol;
- Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Tirol befürwortet ausdrücklich die Ermöglichung des Clusters von Schulen im Tiroler Bildungsreformgesetz. Der mit der Clusterbildung geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen.

Weiters freuen wir uns über die Umsetzung unserer Forderung, Pflichtschulen mit Teilrechtsfähigkeit auszustatten. Ein Lösungsansatz, der z.B. bereits seit längerem in Oberösterreich möglich ist. Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen - der Einführung des Kontenregisters und verschärfter Geldwäschebestimmungen - war es für Pflichtschulen nicht mehr möglich, selbst Konten bei Banken zu eröffnen, da Pflichtschulen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Aus Sicht der Tiroler Wirtschaft ist daher der Entwurf des neuen Tiroler Bildungsreformgesetzes in diesem Punkt sehr zu begrüßen, da mit der Teilrechtsfähigkeit die Schule selbst als Kundin auftreten kann:

*„§ 86 Abs (2) Zur Verwahrung der Geldmittel nach Abs. 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Leiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des Betriebsaufwands der Schule.“*

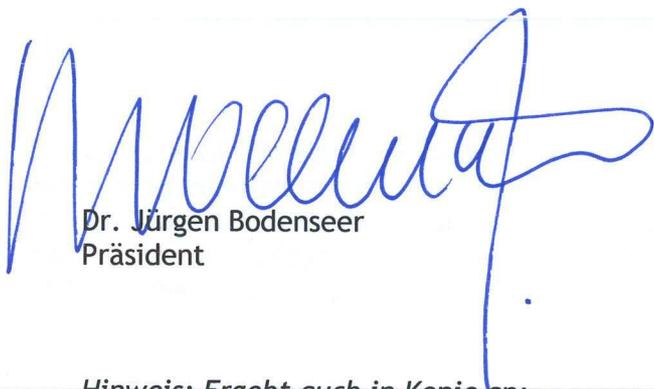
Die neue Regelung ermöglicht zumindest in diesem Bereich eine Lösung für die korrekte Einmeldung ins Kontenregister. Die Erfassung dieses „Rechtsträgers“ erfolgt dann nach § 2 Abs 1 Z 2 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG).

Der in diesem Entwurf vorgesehene Ausbau der Schulautonomie (schulautonome Festlegung von Klassenschülerzahlen, schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen und schulautonome Festlegungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes Unterricht und Sport und Flexibilisierung der Unterrichtszeit) ist aus unserer Sicht als 1. Schritt zu begrüßen.

Im Sinne einer weiteren Stärkung der Handlungsspielräume an den Schulstandorten und damit Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region sowie der Erleichterung des pädagogischen Konzepts des einzelnen Schulstandorts sind weitere Schritte zu einem Mehr an Autonomie für Schulen jedenfalls erforderlich.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an:*

*Landeshauptmann Günther Platter  
Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler  
Landesrat Mag. Johannes Tratter  
Landesrätin Mag. Dr. Beate Palfrader  
Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*